

Erste Sitzung vom 11. Juni 2018 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geestland vom 7. Januar 2015

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 11. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 7 Aufgaben der Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister erfüllen unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis gleichzeitig Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung. Dazu zählen insbesondere:
 1. Die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand;
 2. Die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren der Stadtverwaltung und die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung bei akuter Gefahr;
 3. Die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt, z. B. Schul- und Sportangelegenheiten, Kindergärten, Jugendräume und andere in der Ortschaft gelegene bebaute und unbebaute Grundstücke;
 4. Die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaften (z. B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen und Lohnzetteln;
 5. Die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke. Der Ortsbürgermeister kann die Zählungen selbst vornehmen oder nach Abstimmung mit dem Bürgermeister Dritte damit beauftragen;
 6. Die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag der Stadtverwaltung;
 7. Beratung des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters, des Stadtrates und der Bereichsleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft;
 8. Vertretung der Ortschaft bei den Jagdgenossenschaften nach Absprache mit der Verwaltung.

§ 14 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 14 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Verkündungen bzw. Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG der Stadt Geestland werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Cuxhaven verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzverkündung). Sie wird durch den Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung

muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

- (4) Die Verkündungen bzw. Bekanntmachungen sind mit der Ausgabe amtlichen Verkündungsblattes bewirkt. Im Fall der Ersatzverkündung jedoch nicht vor Ablauf des ersten Tages der Auslegung.
- (5) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sowie von ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen in der NORDSEE-ZEITUNG.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geestland, 11. Juni 2018

Thorsten Krüger
Bürgermeister